jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/9/21 3Ob60/66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1966

Norm

EO §391 IIIA
EO §391 IIIB

Rechtssatz

Das ausgesprochene Verbot endet mit dem in der EV genannten Tag. Der Grundsatz, daß die EV auch nach Ablauf des Endigungstermines nicht zu bestehen aufhört, es vielmehr einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf, kann nur bedeuten, daß für Zuwiderhandlungen vor Ablauf des Endigungstermines auch nachträglich noch die Exekution bewilligt werden kann, solange die einstweilige Verfügung nicht aufgehoben wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 60/66
  Entscheidungstext OGH 21.09.1966 3 Ob 60/66
  ÖBl 1966,144 = EvBl 1967/140 S 159

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0005582

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at